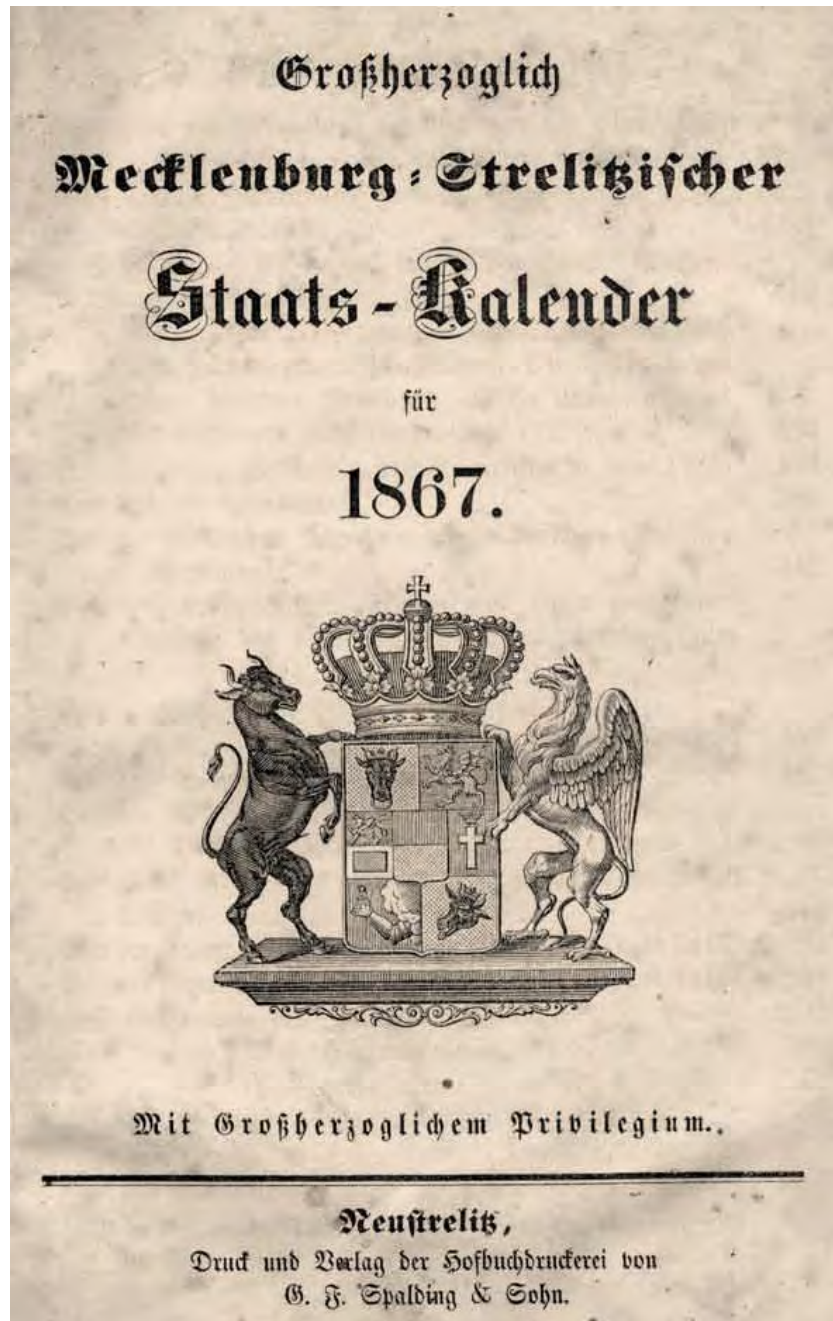




Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2007



Distriets- und Ordonanz-Husaren,

zur Verrichtung des Ordonanz- und Gensdarmarie-Dienstes in Gemäßheit der Dienst-Instruction vom 6. Decbr. 1855.

Garnison Neustrelitz.

Commando: Hauptmann Freiherr v. Sedendorff.

Wachmeister: Siefert.

Unterofficier: Renter, in Schönberg stationirt.

24 Husaren.

Arzt und Chirurgus:

Geheimer Medicinalrath Dr. Köppel.

Fußgendarmen=Corps,

zur Unterstützung des Distriets-Husaren-Corps bei Erfüllung dessen Berufs zur Wahrung gesetzlicher Ordnung, besonders auch zur Obacht auf Befolgung der Forstgesetze, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 22. Febr. 1849 und der Dienst-Instruction vom 3. März 1849.

Commando: Hauptmann v. Bülow in Neustrelitz.

14 Fußgendarmen.

Polizei-Verwaltung.

A. Landes-Polizei.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Landes und zur Ueberwachung der Contraventionen gegen Polizei-Gesetze, insbesondere zur Abstellung der Bettel- und Abweh- rung der Bagabonden wird der Gensdarmarie-Dienst durch Distriets-Husaren und Fußgendarmen versehen.

B. Local-Polizei.

1. In den Städten.

Neustrelitz.

Polizei-Collegium.

Dirigent: Bürgermeister, Rath Fischer.

Assessoren e. v.: Georg v. Wigandorff.

Heinrich Gundlach.

Polizei-Inspector: Friedr. Ludw. Ferd. Windischeffel. § 2.

Unterbefiente, wie beim Magistrat.

Neubrandenburg.

Richter und Rath.

Unterbefiente: die Gerichts- und Rathsbefiente.

Polzeibefiente: Jacob Wendtschneider.

Friedland.

Polizei-Collegium.

Richter und Rath.

Unterbefiente: die Gerichts- und Rathsbefiente.

Polzeibefiente: Ferd. Büttner.

Woldegk.

Der Magistrat, unter Mitaufsicht des Stadtrichters.

Strelitz.

Polizei-Collegium.

Der Stadtrichter und der Magistrat.

Polizei-Secretair: Stadtgerichts-Secretair Seyberlich.

Polizei-Inspector: Theodor Blagemann. § 3.

Unterbefiente: die Gerichts- und Rathsbefiente.

Fürstenberg.

Polizei-Collegium.

Der Stadtrichter und der Magistrat, und versteht der Stadt-
Kämmerer Naas vires Secretarii.

Polzeibefiente: Schäffer.

Wesenberg.

Der Stadtrichter und der Magistrat.

Stargard.

Der Stadtrichter und der Magistrat.

Nota. Unterbefiente bei den Polizeien zu Woldegk, Wesenberg und
Stargard sind die Gerichts- und Rathsbefiente.

2. In den Domainen und im Cabinets-Amte.

Die Beamten in jedem Amte.

Unterbefiente, wie bei den Aemtern.

3. In den Ritter- und Landschaftlichen Gütern.

Die resp. Gutsherrschaften.